



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 05.11.2015

Nr. 15/2015

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
21	05.11.2015	2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16.11.2015 bis einschließlich 16.12.2015	57 - 58
22	05.11.2015	Bekanntmachung der Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen aus dem Melderecht	59

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“

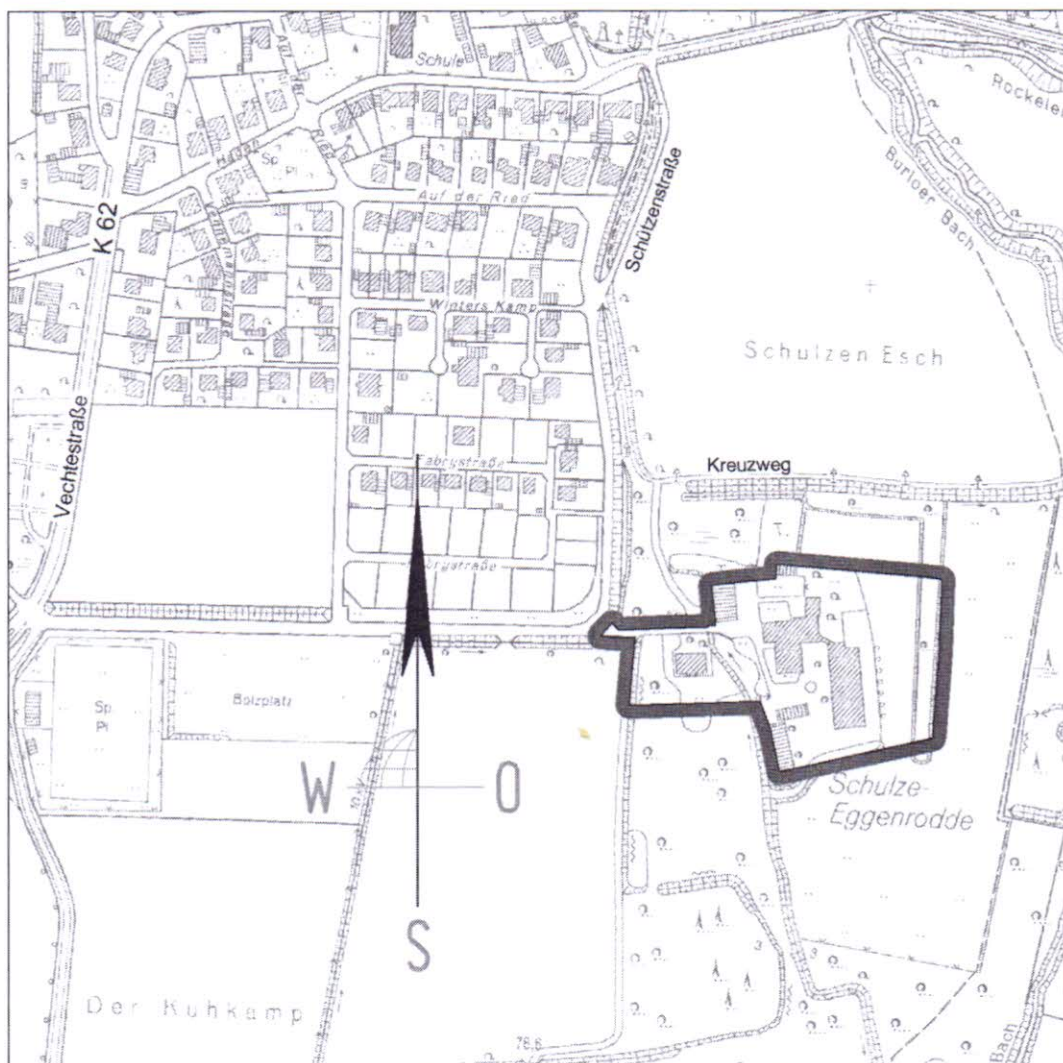
hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **öffentlichen Auslegung** in der Zeit vom **16. November 2015 bis einschließlich 16. Dezember 2015**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **22.06.2015** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), den Aufstellungsbeschluss zur 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Hofstelle (Seniorenhof) Schulze Eggenrodde mit Zufahrt Gemarkung Eggerode, Flur 1; 2, Flurstücke 63; 64 (Katasterstand: Juni 2015).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersicht grau umrandet gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“ mit Begründung und Artenschutzrechtliche Vorprüfung, die Aussagen zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Umsetzung der Planung enthält, liegen in der Zeit vom

16. November bis einschließlich 16. Dezember 2015

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29). Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

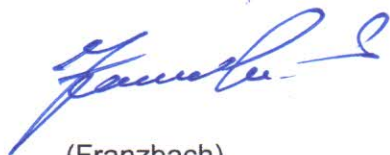
Während der Auslegungsfrist können bei der zuvor bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Anträge gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, wenn die Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelles** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der 2. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schulze Eggenrodde“** möglich.

Schöppingen, 05.11.2015



(Franzbach)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung



Gemeinde Schöppingen

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPflG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 11. Dezember 2015 - der Gemeinde Schöppingen, Bürgerbüro, Amtsstr. 17 in 48624 Schöppingen, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Schöppingen, den 05. November 2015

Der Bürgermeister

(Franzbach)